

BGer 5A_812/2008 vom 7. Januar 2009

Bundesgericht, 2009-01-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_812_2008

FR: TF 5A_812/2008 du 7 janvier 2009

IT: TF 5A_812/2008 del 7 gennaio 2009

Erwägungen

E. 1

Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 8. Dezember 2008 hat die vor Bundesgericht angefochtene Präsidialverfügung vom 26. November 2008 aufgehoben bzw. ersetzt, so dass das Anfechtungsobjekt im vorliegenden Beschwerdeverfahren und folglich das Interesse an der Beurteilung der vor Bundesgericht erhobenen Rügen nachträglich weggefallen ist. Der Beschluss der Vormundschaftsbehörde vom 22. Dezember 2008 hat anschliessend das Verfahren der Obhutsenziehung mit Fremdplatzierung als Ganzes hinfällig werden lassen. In Fällen von Gegenstandslosigkeit erklärt das Bundesgericht die Beschwerde nach Vernehmlassung der Parteien ohne weitere Parteiverhandlung als erledigt und entscheidet mit summarischer Begründung über die Prozesskosten auf Grund der Sachlage vor Eintritt des Erledigungsgrundes (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 72 BZP). Es steht ihm dabei ein weites Ermessen zu. Die Beurteilung der Kosten- und Entschädigungsfolgen hat in erster Linie auf den mutmasslichen Ausgang des bundesgerichtlichen Beschwerdeverfahrens abzustellen. Sie erfolgt auf Grund einer lediglich summarischen Prüfung, bei der nicht auf alle Rügen einzeln und detailliert einzugehen ist, und mit bloss summarischer Begründung, weil nicht auf dem Weg über den Kostenentscheid ein materielles Urteil gefällt oder vorweggenommen werden darf (vgl. BGE 118 Ia 488 E. 4a S. 494 f.; Urteil K 139/2003 vom 2. Dezember 2004, E. 2.1, in: Anwaltsrevue 2005 S. 123).

E. 2

Gemäss § 59 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch und Partnerschaftsgesetz (EG ZGB, SAR 210.100) ist Vormundschaftsbehörde der Gemeinderat. Das Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, SAR 171.100) sieht vor, dass es für die Verhandlungsfähigkeit des Gemeinderates der absoluten Mehrheit des Rates bedarf (§ 42 Abs. 1) und für die Gültigkeit eines Beschlusses die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich ist (§ 42 Abs. 2), dass aber der Gemeindeammann in dringlichen Fällen die erforderlichen Anordnungen erlässt und darüber dem Gemeinderat an der nächsten Sitzung Bericht erstattet (§ 45 Abs. 5 des Gemeindegesezt). Der Gemeindeammann als Präsident der Vormundschaftsbehörde übt somit lediglich deren Kompetenzen in Dringlichkeitsfällen und im Sinne eines vorläufigen Verfügens aus und handelt in Vertretung der Vormundschaftsbehörde an deren Stelle, bis diese selbst zusammentritt und in ordentlicher Besetzung entscheidet. Der Gemeinderat als Vormundschaftsbehörde wiederum ist gleichsam Rechtsmittelinstanz gegenüber den insoweit vorläufigen Verfügungen der selbstständigen Verwaltungsorgane und -behörden (vgl. BAUMANN, Aargauisches Gemeinderecht, 3.A. Zürich 2005, S. 330 und S. 357 ff.).

Auf Grund der kantonalen Verfahrensregelung fehlt der angefochtenen Präsidialverfügung die Letztinstanzlichkeit gemäss Art. 75 Abs. 1 BGG . Sie unterliegt der Überprüfung und Abänderbarkeit in der Sache durch die Vormundschaftsbehörde, deren Beschluss wiederum

gemäss Art. 420 ZGB bei der vormundschaftlichen Aufsichtsbehörde angefochten werden kann (vgl. zum Begriff der Letztinstanzlichkeit: BGE 133 III 585 E. 3.1 S. 586; 134 III 524 E. 1.3 S. 527). Es verhält sich nicht anders als im Falle superprovisorisch angeordneter Massnahmen, die nicht als letztinstanzlich gelten, wenn das Gericht nach kantonalem Recht verpflichtet ist, eine Verhandlung anzusetzen, um die Parteien anzuhören und über die Aufrechterhaltung der superprovisorisch verfügten Massnahmen zu entscheiden (Urteil 5A_678/2007 vom 8. Januar 2008 E. 3, betreffend Obhutsentzug, in: SZPP 2008 S. 185 f. und ZVW 2008 S. 232, mit Hinweisen).

Aus den dargelegten Gründen wäre nach dem mutmasslichen Verfahrensausgang auf die Beschwerde nicht einzutreten gewesen. Die Beschwerdeführerin wird damit für das gegenstandslos gewordene Beschwerdeverfahren kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG). Entgegen ihrer Darstellung kann sie sich nicht darauf berufen, sie habe in guten Treuen Beschwerde geführt, war doch die angefochtene Präsidialverfügung mit einer eindeutigen und zutreffenden Rechtsmittelbelehrung versehen. Richtig dürfte sein, dass die Beschwerdeführerin mit einer Vielzahl von Eingaben und Beschwerden letztlich die Aufhebung der Kindesschutzmassnahmen erreicht hat. Ob ihr daraus ein Anspruch auf Erstattung von Kosten erwächst, ist indessen nicht Gegenstand des vorliegenden, sondern allenfalls eines kantonalen Verfahrens betreffend die Beschlüsse der Vormundschaftsbehörde vom 8. bzw. 22. Dezember 2008, die gemäss Rechtsmittelbelehrung innert Frist beim Bezirksamt B._____ angefochten werden können.

E. 3

Die Beschwerdeführerin wird zwar kostenpflichtig, doch ist auf die Erhebung von Kosten mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse und die konkreten Umstände zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG). Ihr Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird insoweit gegenstandslos. Was die unentgeltliche Rechtsvertretung anbetrifft, kann dem Gesuch der Beschwerdeführerin nicht entsprochen werden. Auf Grund der kantonalen Verfahrensordnung und der eindeutigen Rechtsmittelbelehrung hätten die vor Bundesgericht gestellten Anträge von Beginn an als unzulässig erkannt werden müssen (Art. 64 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.